

1. Geltungsbereich

1.1. Für jedwede Geschäftsverbindung gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsverbindungen. Anderweitige, abweichende oder diese Geschäftsbedingungen ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn Mariscope Meerestechnik dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Zustimmungserfordernis und unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch, wenn Mariscope Meerestechnik in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Mariscope Meerestechnik und dem Besteller sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Individuelle Nebenabreden mit dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung maßgebend. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind Mariscope Meerestechnik Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

1.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen wie z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung, die nach Vertragschluß vom Besteller abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot und Auftrag

2.1. Angebote von Mariscope Meerestechnik erfolgen stets freibleibend und unverbindlich. Es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

2.2. Verträge mit Mariscope Meerestechnik kommen nur durch schriftliche Bestätigung zustande, in jedem Falle jedoch durch Beginn der Ausführung des Auftrages bzw. Lieferung der Ware. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung maßgeblich oder, falls diese nicht vorliegt, das Angebot.

2.3. Technische, konstruktive und gestalterische Änderungen, insbesondere Verbesserungen, behält sich Mariscope Meerestechnik auch nach Auftragsbestätigung vor.

2.4. Sollte Mariscope Meerestechnik im Rahmen einer vorgenommenen Bonitätsprüfung des Kunden Kenntnis von Tatsachen erlangen, die auf Zweifel an der Bonität des Kunden scheinen lassen behält sich Mariscope Meerestechnik vor innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten. Dies geschieht durch eine schriftliche Erklärung. Im Rahmen der Bonitätsprüfung ist Mariscope Meerestechnik berechtigt Bank-, Kredit- bzw. Schufa-Auskünfte einzuholen.

3. Preise

3.1. Die Preise sind in Euro ohne Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.

3.2. Der Preisberechnung werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise zugrunde gelegt, sofern hierüber nichts Abweichendes vereinbart ist.

3.3. Die genannten Preise gelten ab Werk in Osdorf bei Kiel zuzüglich Verpackungs-, Versand-, Versicherung- und Abwicklungskosten.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Rechnungen sind spätestens an dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zu begleichen. Skontoabzug ist nicht zulässig, es sei denn, er wurde ausdrücklich vereinbart. Ist ein Skontoabzug im Angebot bzw. Vertrag oder in der jeweiligen Rechnung niedergelegt, so wird dieser nur insoweit gewährt, als im Zeitpunkt des Zahlungseingangs kein fälliger Saldo zu Gunsten von Mariscope Meerestechnik bestehen bleibt.

4.2. Zahlungen gelten an dem Tage als geleistet, an dem Mariscope Meerestechnik über den Betrag verfügen kann.

4.3. Dem Besteller stehen Aufrechnungsrechte nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Mariscope Meerestechnik anerkannt sind. Eventuelle Zurückbelastungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4.4. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Besteller verpflichtet, ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe von jährlich 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch in Höhe von 12% zu zahlen. Das Recht von Mariscope Meerestechnik, einen höheren Schaden und das Recht des Bestellers, einen wesentlich niedrigeren Schaden nachzuweisen, bleibt unberührt. In jedem Fall schuldet der Besteller jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen. Anzahlungen oder Vorauszahlungen des Käufers werden nicht verzinst. Mariscope Meerestechnik ist außerdem berechtigt, Lieferungen auch aus anderen Aufträgen – in angemessenem Maß und Umfang – zurückzuhalten und ohne Vorankündigung nur noch gegen Vorkasse auszuführen.

4.5. Ungeachtet der in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen aufgeführten Rechte bleiben Mariscope Meerestechnik die gesetzlichen Rechte aufgrund des Zahlungsverzuges und der Zahlungsfälligkeit erhalten. Gegen Mariscope Meerestechnik laufende Lieferfristen werden um die Dauer des Zahlungsverzuges verlängert.

4.6. Im Falle der spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers, seiner Zahlungseinstellung, seiner Überschuldung, der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, werden sämtliche Forderungen von Mariscope Meerestechnik sofort zur Zahlung fällig. In diesen Fällen ist Mariscope Meerestechnik berechtigt, nach Wahl unter Bestimmung einer angemessenen Frist Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und, wenn der Besteller die

Vertragserfüllung bzw. die Sicherheitsleistung endgültig verweigert oder nach Fristsetzung nicht die Gegenleistung bewirkt bzw. Sicherheit geleistet hat, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Recht Schadensersatz neben Rücktritt zu verlangen, bleibt unberührt.

5. Lieferung

5.1. Die im Angebot ausgewiesenen Lieferfristen sind „circa“-Fristen. Es handelt sich nur um verbindliche Fristen wenn sie von Mariscope Meerestechnik ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt sind.

5.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Verzögert sich der Versand oder die Abholung aus Gründen die Mariscope Meerestechnik nicht zu vertreten hat, gilt die Lieferfrist ebenfalls als eingehalten, wenn die Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

5.3. Eine schriftlich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn ihre Nichteinhaltung nach Vertragsschluss auf höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Embargo oder den Eintritt sonstiger unvorhergesehener, nicht mit zumutbaren Mitteln zu beseitigender Hindernisse zurückzuführen ist, die außerhalb des Verantwortungsbereiches von Mariscope Meerestechnik liegen. Gleiches gilt, wenn solche Umstände bei Unter- bzw. Zulieferern eintreten. Wird die Lieferung infolge unverschuldeten Ausbleibens der Selbstbelieferung, höherer Gewalt oder unverschuldeter Schwierigkeiten ganz oder teilweise unmöglich, hat Mariscope Meerestechnik das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Lieferung jedweder Art.

5.4. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer Mariscope Meerestechnik gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt im Übrigen unberührt.

5.5. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistung/Lieferung beschränken sich der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung nach Maßgabe des vorstehenden ist bei lediglich einfacher Fahrlässigkeit von Mariscope Meerestechnik ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatz und der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit bleibt insgesamt unberührt.

5.6. Wird der Versand oder die Zustellung der Ware durch Umstände verzögert, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, ist Mariscope Meerestechnik berechtigt, die Mariscope Meerestechnik dadurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

5.7. Teillieferungen sind zulässig, sofern diese für den Besteller zumutbar sind. Sofern die Teillieferungen selbständig nutzungsfähig sind, gelten sie für die Zahlungsfälligkeit als selbständige Lieferung.

6. Versand, Verpackung

6.1. Der Versand erfolgt, von einem durch Mariscope Meerestechnik zu bestimmenden Ort. Die Versandart steht im Ermessen von Mariscope Meerestechnik. Sonderwünsche des Bestellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Besteller trägt dadurch entstehende Mehrkosten (siehe Ziffer 3.3. dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen).

6.2. Die Ware wird in einer versand- bzw. transportgerechten Verpackung geliefert. Werden darüber hinausgehende Verpackungs- oder Transportmittel gewünscht, trägt der Besteller die Mehrkosten.

6.3. Bei Kundendienstlieferungen (Ersatzteile, Reparatur-Geräte) werden Porto- und Verpackung gesondert berechnet.

6.4. Sollte für beschädigte Verpackungen Ersatz erforderlich werden, behält sich Mariscope Meerestechnik vor, diese insoweit zu berechnen, als die Beschädigung nicht von Mariscope Meerestechnik herbeigeführt wurde.

7. Gefahrtragung

Für alle Lieferungen einschließlich etwaiger Rücksendungen trägt der Besteller die Gefahr, auch wenn frachtfreie, FOB- oder CIF-Lieferung (Incoterms 2010) vereinbart ist. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung das Lager von Mariscope Meerestechnik verlässt. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert, geht die Gefahr vom Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft für die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Mariscope Meerestechnik gegen den Besteller zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Mariscope Meerestechnik (Vorbehaltsware). Die Forderungen von Mariscope Meerestechnik gehen durch Aufnahme in einen kontokorrentmäßigen Saldo und dessen Anerkennung nicht unter. Der Besteller hat Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten ausreichend zu versichern. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges entweder gegen Barzahlung oder Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes berechtigt.

8.2. Bei Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt die ihm gegen seine Kunden aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung zustehenden Ansprüche in Höhe des Wertes der jeweils verkauften und unter Vorbehaltseigentum stehenden Waren bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils an Mariscope Meerestechnik sicherheitshalber ab, bis alle Forderungen von Mariscope Meerestechnik aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller ausgeglichen sind.

8.3. Für den Fall, dass der Besteller Mariscope Meerestechnik gegenüber in Zahlungsverzug gerät, oder für den Fall, dass Zahlungseinstellung oder Überschuldung vorliegt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, wird die gesamte Restschuld fällig. Mariscope Meerestechnik ist außerdem berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von Mariscope Meerestechnik stehenden Waren zur Verwertung und Tilgung der Restschuld zurückzuholen. Der Besteller ist verpflichtet, Mariscope Meerestechnik den Besitz an den Waren zu verschaffen und Mariscope Meerestechnik oder deren Beauftragten den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten. Das Herausgabeverlangen oder die Inbesitznahme der Ware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

Auf Verlangen des Bestellers ist Mariscope Meerestechnik verpflichtet, Mariscope Meerestechnik zustehende Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die Ansprüche von Mariscope Meerestechnik gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20% übersteigt.

9. Reklamationen, Gewährleistung

Reklamationen wegen unvollständiger, unrichtiger oder mangelhafter Lieferung sind unverzüglich nach Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich gegenüber Mariscope Meerestechnik anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Für Mängel haftet Mariscope Meerestechnik nach folgender Maßgabe:

9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt – soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart – 12 Monate und beginnt mit der Übergabe an den Besteller. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Nutzungsmöglichkeit des Liefergegenstandes wegen erforderlicher Mängelbeseitigung oder Nachlieferung entfällt. Durch Mängelbeseitigung oder Nachlieferung wird jedoch keine neue Gewährleistungsfrist in Gang gesetzt, es sei denn, die Mängelbeseitigung oder Nachlieferung ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls als konkludentes Anerkenntnis einer Mängelbeseitigungspflicht anzusehen; eine Nachbesserung setzt im Übrigen eine neue Gewährleistungsfrist nur in Gang, als es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt. Die gesetzlich vorgeschriebene Verjährung gilt bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Vorsatz, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grob fahrlässiger Verletzung sonstiger Pflichten. Eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist gilt auch dann nicht, wenn der den Schaden verursachende Mangel Gegenstand einer Garantievereinbarung zwischen Mariscope Meerestechnik und dem Besteller ist oder arglistig verschwiegen wurde. Die Regelungen der §§ 478, 479 BGB bleiben insgesamt unberührt.

9.2. Während der Gewährleistungsfrist wird Mariscope Meerestechnik solche Teile kostenlos nach Wahl von Mariscope Meerestechnik entweder nachliefern oder die Mängel beseitigen, die infolge eines nachgewiesenen, vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurden. Solche Umstände sind insbesondere fehlerhafte Konstruktion, schlechtes Material oder mangelhafte Ausführung.

9.3. Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere auch die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers hinsichtlich offener Zahlungen wegen eines Mangels besteht nur bei fristgemäß erhobener Mängelrüge. In einem solchen Fall hat die zurückbehaltene Zahlung in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des aufgetretenen Mangels zu stehen.

9.4. Der Besteller hat Mariscope Meerestechnik hinreichend Gelegenheit und eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Verweigert er dies, ist Mariscope Meerestechnik von der Gewährleistungsverpflichtung und Mängelhaftung befreit.

9.5. Für den Fall, dass Mariscope Meerestechnik eine angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne die Nacherfüllung vorzunehmen, oder diese verweigert, oder aber für den Fall, dass die Nacherfüllung fehl schlägt, steht dem Besteller das Recht des Rücktritts oder der Minderung zu.

9.6. Bei unsachgemäßen Instandsetzungen oder Änderungen durch den Besteller oder einen Dritten wird jede Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Mangel nicht auf diesen Eingriff zurückzuführen ist.

9.7. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung. Sie gilt ferner nicht für solche Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

9.8. Weitere Ansprüche oder Rechte des Bestellers gegen Mariscope Meerestechnik oder deren Erfüllungsgehilfen aufgrund von Mängeln des Liefergegenstandes sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, sowie bei Vorsatz. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch dann nicht, wenn der den Schaden verursachende Mangel Gegenstand einer Garantievereinbarung zwischen Mariscope Meerestechnik und dem Besteller ist oder arglistig verschwiegen wurde. Die Regelung des § 478 BGB bleibt unberührt.

9.9. Soweit das Erzeugnis von Mariscope Meerestechnik mit von Drittfirmen stammendem Zubehör ausgestattet ist und für dieses Zubehör die Gewährleistungsbedingungen der Drittfirma dem Erzeugnis von Mariscope Meerestechnik beigelegt sind, werden diese von Mariscope Meerestechnik insoweit übernommen, als diese für Mariscope Meerestechnik nicht ungünstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen; im Übrigen gelten diese.

9.10. Gewährleistungsansprüche hinsichtlich beigelegter Batterien sind ausgeschlossen. Diese dienen nur Vorführzwecken und Funktionsprüfungen.

10. Haftung

10.1. Soweit in diesen Bedingungen oder in dem der Lieferung zugrunde liegenden Vertrag nicht ausdrücklich anders bestimmt, haftet Mariscope Meerestechnik nur für solche Schäden, die vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit von Mariscope Meerestechnik, seiner gesetzlichen Vertreter, seiner leitenden Angestellten oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Abweichend hiervon haftet Mariscope Meerestechnik bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch für einfache Fahrlässigkeit: Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist begrenzt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Nur für solche Schäden hat Mariscope Meerestechnik auch bei grob fahrlässiger Verletzung sonstiger Pflichten einzustehen. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

10.2. Bei der Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Vorsatz richtet sich die Haftung von Mariscope Meerestechnik ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für Unmöglichkeit bzw. Verzögerung der Lieferung/Leistung richtet sich ausschließlich nach Ziffer 5.5 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen.

11. Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis sowie Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Vorbehaltsware gegen den Schädiger oder dessen Versicherer

dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mariscope Meerestechnik an Dritte abgetreten werden.

12. Exportkontrolle

12.1 Die Ausfuhr bestimmter Güter, Informationen, Software und Dokumentation kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks oder Endverbleibs - der Genehmigung unterliegen. Der Besteller wird die für die Güter, Informationen, Software und Dokumentation einschlägigen Ausfuhrvorschriften, insbesondere der EU bzw. der EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA strikt beachten.

12.2. Zur Befolgung der Vorschriften über die Exportkontrolle der Bundesrepublik Deutschland sowie der EU-Mitgliedsstaaten und den USA hat der Besteller die Verpflichtung auf eigene Kosten vor dem jeweiligen Export der Güter oder technischen Informationen, die er von Mariscope Meerestechnik erhält, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und alle anderen erforderlichen Dokumente zu besorgen.

12.3. Der Besteller darf solche Güter oder technischen Informationen nicht an Personen, Firmen oder an andere Länder verkaufen, exportieren, re-exportieren, liefern oder anders weiterleiten, soweit dies direkt oder indirekt ein Verstoß gegen Gesetze und Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland, der EU-Mitgliedsstaaten oder der USA wäre. Der Besteller ist verpflichtet alle Empfänger dieser Produkte und/oder technischen Informationen über das Erfordernis zu informieren, die Vorschriften dieser Gesetze und Regelungen einzuhalten.

12.4. Der Besteller muss auf seine Kosten alle Lizenzen und Dokumente, die für den Export und Import der Güter und die Nutzung der Produkte erforderlich sind, beschaffen. Eine Ablehnung der Exporterlaubnis berechtigt den Besteller nicht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatzforderungen geltend zu machen.

13. Datenschutz

Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach Maßgabe des geltenden Rechts und unter Berücksichtigung unserer "privacy policy". Alle vom Besteller erhobenen Daten werden ausschließlich erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Begründung und Durchführung des Kaufvertrages und /oder weiterer Vereinbarungen zwischen dem Besteller und Mariscope Meerestechnik erforderlich ist.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlungen und Gewährleistung ist Kiel.

15. Gerichtsstand

15.1. Für sämtliche Streitigkeiten wird bei Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen der Gerichtsstand Kiel vereinbart. Das gilt auch für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Bestellers nicht bekannt ist, im Ausland liegt oder dorthin verlegt wird.

15.2. Mariscope Meerestechnik ist in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, stattdessen das für den Besteller zuständige Gericht anzurufen.

16. Gültigkeit der auf Mariscope Meerestechnik Liefer- und Zahlungsbedingungen anzuwendendes Recht

16.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages außerhalb dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.

16.2. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie die im Rahmen dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht. Die Wiener Kaufrechtskonvention (UN Convention on Contracts for the international Sale of Goods vom 11. April 1980) findet keine Anwendung.

17. Nichtunternehmerischer Geschäftsverkehr

17.1. Für den geschäftlichen Verkehr mit Bestellern, die nicht Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, gelten die vorstehenden Bedingungen mit folgenden Änderungen:

17.2. Die Ziffer 3.2. findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Preisberechnung die am Tage der Lieferung/Leistung gültigen Preise zugrunde gelegt werden, wenn die Lieferung oder Leistung vertragsgemäß oder aus Gründen die der Kunde zu vertreten hat später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht wird. Im Übrigen wird der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preis zugrunde gelegt.

17.3. Der in Ziffer 4.1. genannte Kontokorrentvorbehalt findet keine Anwendung. Der Zinssatz gemäß Ziffer 4.4 beträgt 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens sind jedoch Zinsen in Höhe von 7 % zu entrichten. Das Recht von Mariscope Meerestechnik, einen höheren Schaden und das Recht des Bestellers, einen wesentlich niedrigeren Schaden nachzuweisen, bleibt unberührt.

17.4. Die Ziffer 5.7. – Teillieferungen – findet keine Anwendung.

17.5. Die Ziffer 6.4. – Verpackungsbeschädigung – sowie die Ziffer 7 – Gefahrtragung finden keine Anwendung.

17.6. Die Ziffer 8 – Eigentumsvorbehalt – gilt in folgender Fassung: Die gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises das Eigentum von Mariscope Meerestechnik. Die Forderungen von Mariscope Meerestechnik gehen durch Aufnahme in einen kontokorrentmäßigen Saldo und dessen Anerkennung nicht unter. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Ware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges entweder gegen Barzahlung oder Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes berechtigt.

Der Besteller tritt seine bei der Veräußerung gegen den Erwerber entstehenden Ansprüche in voller Höhe und mit allen Nebenrechten (Vorbehaltseigentum, Sicherungseigentum) bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderungen an Mariscope Meerestechnik ab. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf das durch Verbindung der von Mariscope Meerestechnik gelieferten Ware mit anderen Gegenständen hergestellte neue Produkt. Bei der Verbindung mit fremden Gegenständen erwirbt Mariscope Meerestechnik Miteigentum, das der Besteller für Mariscope Meerestechnik verwahrt.

17.7. Die Rügepflicht gemäß Ziffer 9 Satz 1 gilt mit folgender Maßgabe: Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

17.8. Die Ziffer 9.1. gilt in folgender Fassung: Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit der Ablieferung der Sache an den Besteller. Dies gilt nur im Europäischen Raum. Für alle weiteren Länder beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate

17.9. Ziffer 9.2. gilt in folgender Fassung: Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so gilt die Vermutungsregelung nach § 476 BGB. Während der Gewährleistungsfrist wird Mariscope Meerestechnik die Sache kostenlos nach Wahl des Bestellers entweder nachliefern oder den Mangel beseitigen. Mariscope Meerestechnik kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen verweigern.

17.10. Die Ziffer 9.4. Satz 2 findet keine Anwendung.

17.11. Die Ziffer 14 gilt in folgender Fassung: Erfüllungsort für Zahlungen ist Kiel.

17.12. Die Ziffer 15.1 findet keine Anwendung.